

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 364 Abs. 1; ZPO §§ 256, 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 406/77

Urteil des BAG vom 15. November 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 406/77

7 Sa 877/76 Hamm

Verkündet am
15. November 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

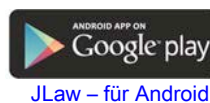
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Polcyn für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 22. Februar 1977 - 7 Sa 877/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 8. Dezember 1929 geborene Kläger war in der Abonnementwerbung für die "Westfalen-Zeitung" in Bielefeld, einer Konkurrentin der von der Beklagten verlegten Tageszeitung "Neue Westfälische", beschäftigt:

Am 30. Juli 1973 schloß der Kläger mit der Beklagten, aufgrund Handlungsvollmacht vertreten durch den damals noch bei ihr beschäftigten Verlagskaufmann Ch R , einen notariellen Vertrag, der im wesentlichen wie folgt lautet:

(Die Beklagte) stellt (den Kläger) für die Zeit ab 1. Oktober 1973 als Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis ein. Sein Aufgabengebiet ist die Betreuung von Bezieherwerbern.

Das Angestelltenverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Das monatliche Gehalt beträgt 3.000,-- DM brutto.

Es ändert sich im gleichen prozentualen Verhältnis, wie sich die Tarifgehälter für Angestellte im Zeitungsgewerbe (Tarifklasse K 5) ändern.

(Kläger) erhält Weihnachtsgeld in Form eines dreizehnten Monatsgehalts (auch für 1973 in voller Höhe).

Es folgen dann u. a. Vereinbarungen über monatliche Vertrauensspesen von 500,-- DM netto, einen monatlichen Mietzuschuß von 300,-- DM netto, Kostenübernahme für den Telefonanschluß, 5.000,-- DM Unkostenpauschale für den Umzug des Klägers nach S sowie 0,36 DM Kilometergeld für Geschäftsfahrten mit eigenem Pkw.

Anschließend heißt es dann wörtlich:

"Der endgültige Anstellungsvertrag wird abgeschlossen, sobald Herr C das Angestelltenverhältnis bei seinem jetzigen Arbeitgeber gekündigt hat.

Die Beteiligten sind sich aber darüber einig, daß das Anstellungsverhältnis für die Zeit ab 1. Oktober 1973 fest vereinbart ist."

Die notarielle Form des Vertrages wurde auf Wunsch des Klägers gewährt.

Nach Abschluß dieses Vertrages wurde eine "S Werbe- und Vertriebsgesellschaft mbH" (künftig: GmbH)



- 3 -

gegründet. In § 2 des Gesellschaftsvertrages wurde der Gegenstand des Unternehmens wie folgt beschrieben:

"Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung, der Vertrieb, der Verkauf und die Verteilung von Waren und Warenproben aller Art, vorzugsweise von Verlags- und Druckereierzeugnissen, die Konzipierung und Durchführung von Werbemaßnahmen jeglicher Art sowie die Verwaltung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erzielung ihres Zweckes gleichartige Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder sich daran zu beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin."

Am 31. August 1973 schloß die GmbH mit der Beklagten einen Dienstleistungsvertrag. Danach übertrug ihr die Beklagte mit Wirkung vom 1. September 1973 die gewerbsmäßige Abonnentenwerbung für die "Neue Westfälische" in deren jeweiligem Verbreitungsgebiet; Schwerpunkt war die berufsmäßige Bezieherwerbung. Die GmbH sollte im Rahmen der selbständigen Ausübung eines Handelsgewerbes für die Beklagte tätig sein. Die Beklagte gab ihr etwa 240.000,-- DM als Darlehen für Investitionen und Anlaufkosten und ließ sich die mit den Darlehensverträgen angeschafften Investitionsgüter zur Sicherung übereignen.

Durch die Übertragung der Abonnentenwerbung auf die GmbH war das in dem notariellen Vertrag zwischen den Parteien für den Kläger vorgesehene Aufgabengebiet weggefallen. Dieser wurde hiervon unterrichtet. Er führte mit dem früheren Angestellten der Beklagten und Mitgesellschafter der GmbH, Herrn R , mehrere Gespräche. Auf Verlangen des Klägers schrieb ihm die Beklagte unter dem 26. September 1973 folgendes:

"Wir nehmen Bezug auf die durch Herrn R mit Ihnen geführten Gespräche über Ihre Einstellung für unser Verlagshaus ab 1. Oktober 1973 und bestätigen Ihnen, daß die abgesprochenen und festgelegten Bedingungen in allen Punkten von der Firma S GmbH, von der Sie einen Anstellungsvertrag erhalten, erfüllt werden."

Der Kläger hat den Inhalt dieses Schreibens vor seiner Übersendung gegenüber Herrn R ausdrücklich gebilligt



- 4 -

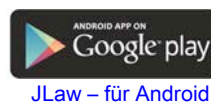
Unter dem 3. Oktober 1973 schloß der Kläger mit der GmbH einen Anstellungsvertrag. Danach war er mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 für die GmbH als Angestellter für den Außendienst tätig. Ihm oblag die Durchführung von Werbemaßnahmen im Rahmen des Geschäftsbereiches der Gesellschaft. Weitere Aufgaben waren: Die Beschaffung und Einstellung neuer Bezieherwerber, die Betreuung der für die Gesellschaft tätigen Werber, die Durchführung von Recherchen, die im Zusammenhang mit der Bezieherwerbung stehen, die Verpflichtung von Gelegenheitswerbern, Hostessen, Verteilern und anderen Mitarbeitern auf Anweisung der Geschäftsleitung. Die übrigen Bedingungen waren mit den in dem notariellen Vertrag der Parteien vereinbarten nahezu identisch, insbesondere hinsichtlich Arbeitsentgelt, Spesen, Kilometergeld und Kündigungsfrist. Gleichzeitig vereinbarte die GmbH mit dem Kläger noch ein schriftliches Wettbewerbsverbot. Darin verpflichtete sich der Kläger, für die Dauer von zwei Jahren nach der rechtlichen Beendigung des Anstellungsverhältnisses nicht für ein Konkurrenzunternehmen der GmbH und der Beklagten im Verbreitungsgebiet der "Neuen Westfälischen" tätig zu werden.

Der Kläger nahm seine Tätigkeit bei der GmbH am 1. Oktober 1973 auf. Nach einer Gewinn- und Verlustrechnung vom 5. Februar 1974 erzielte die GmbH im Zeitraum September bis Dezember 1973 aus Abonnentenwerbung für die Beklagte rund 1.820.000,-- DM, die 99,7 % ihres gesamten Erlöses ausmachten.

Mit Schreiben vom 30. November 1973 kündigte die Beklagte den Dienstleistungsvertrag mit der GmbH zum 30. Juni 1974, nach ihrer Darstellung deshalb, weil die Bezieherwerber sowohl für sie als auch für ihre Konkurrentin geworben und sich unzulässiger Werbemethoden bedient hatten. Zu demselben Termin kündigte die GmbH das Anstellungsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 20. März 1974 unter sofortiger Freistellung von der Arbeit gegen Fortzahlung der Bezüge. Zur Begründung wurde angeführt, die GmbH beende die Geschäftstätigkeit im Rahmen der gesamten Bezieherwerbung mit Wirkung vom 1. April 1974. Hiergegen hat der Kläger zunächst Klage erhoben, mit welcher er ausschließlich die Nichteinhaltung der einjährigen Kündigungsfrist geltend gemacht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hatte. Er hat dieses Verfahren jedoch nicht mehr weiterbetrieben, nachdem über das Vermögen der GmbH Mitte 1974 das Konkursverfahren eröffnet worden war. Die Beklagte hat von etwa zehn ihrer Mitarbeiter, die bei der GmbH beschäftigt waren, vier oder fünf wieder übernommen.

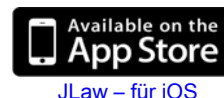
Anfang Juli 1974 machte der Kläger, gestützt auf den notariellen Vertrag, geltend, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihn weiter zu beschäftigen. Mit Anwaltsschreiben vom 16. Juli 1974 widersprach die Beklagte dieser Ansicht und erklärte vorsorglich in erster Linie die fristlose, hilfsweise die fristgemäße Kündigung zum nächsten zulässigen Termin mit der Begründung, der Kläger habe für fingierte Werber Provisionen abgerechnet und erhalten.

Mit der am 7. August 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen und der Beklagten am 10. August 1974 zugestellten Klage hat der Kläger zunächst neben Zahlungsansprüchen auch die Feststellung verfolgt, daß sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten durch diese Kündigung nicht aufgehoben worden sei. Mit Schriftsatz vom 6. Mai 1976 hat er seine Klageanträge geändert, nur diese im Termin vom 10. Juni 1976 vor dem Arbeitsgericht gestellt und die Feststellungsklage zurückgenommen.

Der Kläger fordert von der Beklagten aufgrund des notariellen Vertrages für die Zeit von Juni 1974 bis einschließlich Juli 1975 (14 Monate) folgende Beträge:

1. Gehalt unter Berücksichtigung von Tariflohnerhöhungen der Tarifgruppe K 5 ab 1. Juni 1974 und 1. Mai 1975 (einschl. Urlaubsgeld)	50.510,90 DM
2. Vertrauensspesen (500,-- DM monatlich)	7.000,-- DM
3. Mietzuschuß (300,-- DM monatlich)	4.200,-- DM
4. Sparszulage (39,-- DM monatlich)	546,-- DM
5. Aus den letzten beiden Beschäftigungsmonaten bei der GmbH	1.600,-- DM
insgesamt	63.856,90 DM

Hierauf läßt er sich Arbeitslosengeld in Höhe von 15.455,33 DM sowie anderweitigen Verdienst von 974,38 DM, zusammen 16.429,71 DM anrechnen. Danach beziffert er seinen



Der Kläger hat beantragt:

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 47.429,19 DM nebst 10 % Zinsen durchschnittlich ab 1. Januar 1975 zu zahlen und
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtlichen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist oder entstehen wird, daß sie die für die zurückliegende Zeit geschuldeten Zahlungen nicht fristgemäß erbrachte.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.1. Der Senat geht mit dem Landesarbeitsgericht davon aus, daß der notarielle Vertrag vom 30. Juli 1973 ein Vorvertrag war, der die Parteien verpflichtete, mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß der Kläger nicht Erfüllung des Vorvertrages durch Abschluß eines Anstellungsvertrages mit der Beklagten fordert. Er macht vielmehr für die Zeit von Juli 1974 bis einschließlich Juli 1975 Zahlungsansprüche geltend. Er verlangt mithin Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vorvertrages. Außerdem nimmt er die Beklagte aus einer aus dem notariellen Vertrag abgeleiteten Einstandspflicht auf Gehalt für Juni 1974 sowie auf Zahlung weiterer 1.600,-- DM für April und Mai 1974 in Anspruch, die er nach seinem Vortrag vertragswidrig nicht erhalten hat.

2. Ob der Kläger diese Zahlungsansprüche gegenüber der Beklagten hat, hängt davon ab, ob die Beklagte dadurch, daß sie den Anstellungsvertrag des Klägers mit der GmbH vermittelte, ihre Verpflichtungen aus dem Vorvertrag vollständig erfüllt hat oder nicht.



Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Vorvertrag erfüllt habe. Es hat insbesondere aus dem Schreiben der Beklagten vom 26. September 1973 und der Billigung dieses Schreibens durch den Kläger gefolgert, die Parteien seien sich darüber einig gewesen, daß an die Stelle des zwischen ihnen abzuschließenden Arbeitsvertrages der Arbeitsvertrag des Klägers mit der GmbH treten solle, das heißt, daß der Kläger den Anstellungsvertrag mit der GmbH an Erfüllungs Statt angenommen habe. Dadurch sei die Beklagte von ihren Verpflichtungen aus dem Vorvertrag freigeworden (§ 364 Abs. 1 BGB). Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der Revision nicht stand.

a) Das Landesarbeitsgericht hat schon aus dem unstreitigen Sachverhalt nicht alle Umstände vollständig gewürdigt.

(1) Aus der Tatsache, daß der Kläger den Inhalt des Schreibens der Beklagten vom 26. September 1973 gebilligt hat, läßt sich nicht ohne weiteres folgern, daß er die Beklagte aus ihren vertraglichen Verpflichtungen entlassen hätte. In diesem Schreiben hat die Beklagte gewährleistet, daß der Kläger einen mit den Bedingungen des notariellen Vertrages inhaltsgleichen Anstellungsvertrag von der GmbH erhalten werde, wie es dann auch geschehen ist. Damit ist aber nichts darüber gesagt, ob der Kläger sich mit dieser Gewährleistung als vollständiger Erfüllung des Vorvertrages zufrieden gegeben hat. Zwar ist der eine Teil des Vorvertrages erfüllt: die vereinbarten Arbeitsbedingungen werden beibehalten. Der Kläger hat jedoch die Beklagte als ihm bekannte potente Schuldnerin verloren. Dafür, ob der Kläger auch mit einem Schuldnerwechsel einverstanden war, läßt sich dem vom Kläger gebilligten Schreiben vom 26. September 1973 nichts entnehmen.

(2) Bei seiner Würdigung des Sachverhalts mußte das Landesarbeitsgericht auf die Interessenlage beider Parteien eingehen. Im Zusammenhang damit konnte erheblich sein, ob die Beklagte den Kläger, wie dieser vorträgt, aus einer gesicherten Position abgeworben hat, oder ob der Kläger, wie die Beklagte behauptet, bei seinem früheren Arbeitgeber bereits



- 8 -

erhebliche Differenzen hatte, so daß sein dortiger Arbeitsplatz möglicherweise gefährdet war.

(3) Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Beklagte auf eine Werbung schwerlich verzichten kann, so daß damit zu rechnen war, wenn die GmbH aus welchen Gründen auch immer ihre Arbeit für die Beklagte einstellen sollte, werde die Beklagte diese Aufgabe auf andere Weise in ihrer Hand behalten und die damit betrauten Arbeitnehmer übernehmen. Dies ist nach dem unstreitigen Sachverhalt auch teilweise geschehen. Bei der gebotenen umfassenden Würdigung des Verhaltens beider Parteien durfte dieser Umstand nicht außer Betracht bleiben.

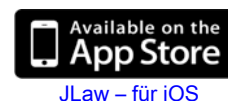
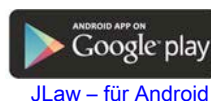
(4) Schließlich verweist die Revision mit gewissem Recht auf das zwischen dem Kläger und der GmbH vereinbarte Wettbewerbsverbot. Die Beklagte hält es für selbstverständlich, daß das Wettbewerbsverbot auch sie schütze, weil die GmbH nur für sie gearbeitet habe. Gerade die darin zum Ausdruck kommende Abhängigkeit der GmbH von der Beklagten könnte aber auch dafür sprechen, daß der Kläger darauf vertrauen durfte, die Beklagte werde im Notfall für die Verpflichtungen der GmbH aus dem Arbeitsvertrag eintreten.

b) Die Revision greift das angefochtene Urteil außerdem mit einer begründeten Verfahrensrüge an. Sie beanstandet mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 8. Februar 1977 (Bl. 159 VorA) nicht berücksichtigt hat. Dort hatte der Kläger unter Beweisantritt vorgetragen, er habe den Vertrag mit der GmbH zunächst nicht unterschrieben, weil er erst die Klarstellung verlangt habe, daß die Rechte aus dem notariellen Vertrag erhalten blieben. Dies schließt den Vortrag ein, daß ihm die Bedingungen des von der GmbH angebotenen Vertrages bereits bekannt waren und es ihm nicht allein auf die Übernahme der mit dem notariellen Vertrag inhaltsgleichen Verpflichtungen durch die GmbH, sondern entscheidend auch darauf ankam, daß er aufgrund des notariellen Vertrages weiterhin durch die Beklagte gesichert bleibe. Unterstellt man dieses Vorbringen als richtig, so

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



können die Erklärungen des Klägers im Berufungstermin, auf die das Landesarbeitsgericht entscheidend abhebt, eine andere Bedeutung erlangen. Durfte er nämlich aufgrund jener Erklärungen vom Fortbestand des notariellen Vertrages ausgehen, so konnte er auch darauf vertrauen, daß die Beklagte mit ihrem Bestätigungsschreiben unabhängig von dessen Wortlaut ihre Zusage bekräftigen wollte. Seine im Berufungstermin abgegebene Erklärung, er habe sich damals keine weiteren Gedanken darüber gemacht, was geschehen werde, wenn es mit der GmbH nicht mehr weitergehe, wie auch seine weitere Erklärung, das Bestätigungsschreiben entspreche voll den getroffenen Abmachungen, könnten dann nicht gegen ihn verwertet werden, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat. Diese Erklärung braucht nicht - wie das Landesarbeitsgericht annimmt - zu heißen, daß der Kläger bereit war, die Beklagte aus ihrer vertraglichen Haftung zu entlassen. Sie kann auch bedeuten, daß er mit der Beklagten als Schuldnerin keinen Anlaß für Besorgnis sah.

3. Nach allem mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, damit das Landesarbeitsgericht Gelegenheit erhält, die gebotene umfassende Würdigung aller Umstände nachzuholen und die vom Kläger zu seinem Vortrag angebotenen Zeugen zu vernehmen.

II. Zur weiteren Behandlung des Zahlungsantrags weist der Senat noch auf folgendes hin:

1.a) Da der Kläger nicht den Abschluß eines Anstellungsvertrages erreichen will, sondern Zahlungsansprüche verfolgt, kommt es nicht darauf an, ob der Betriebsrat bei seiner Einstellung hätte beteiligt werden müssen. Den Betriebsrat der Beklagten zu beteiligen, bestand kein Anlaß, solange der Kläger für die GmbH arbeitete und deshalb eine Beschäftigung im Betrieb der Beklagten nicht in Betracht kam. Falls die Beklagte verpflichtet war, den Kläger nach Beendigung seiner Tätigkeit für die GmbH in ihre Dienste zu übernehmen, war es ausreichend, den Betriebsrat der Beklagten alsdann zu beteiligen.



b) Aus demselben Grund kommt es nicht darauf an, daß der Kläger die in der Klageschrift erhobene Kündigungsschutzklage zurückgenommen hat. Wenn es zu einem Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht gekommen ist, bestand kein Anlaß für eine Kündigungsschutzklage.

2. Erheblich wäre hingegen der Vortrag der Beklagten, sie hätte einen wichtigen Grund für ihre vorsorglich ausgesprochene fristlose Kündigung vom 16. Juli 1974 gehabt. Sollte sich herausstellen, daß die Beklagte einen wichtigen Grund hatte, der sie berechtigt hätte, eine fristlose Kündigung auszusprechen, und daß sie auch die Ausschlußfrist des § 626 Abs.2 BGB gewahrt hatte, kämen Zahlungsansprüche für die Zeit nach dem 16. Juli 1974 nicht in Betracht.

III. Der Antrag des Klägers, die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des Schadens festzustellen, der ihm über die Zinsverluste hinaus entstanden ist oder noch entsteht, durfte nicht als unzulässig abgewiesen werden. Auch insoweit mußte deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Entgegen der Meinung der Revision handelt es sich allerdings nicht um eine Zwischenfeststellungsklage (§ 280 ZPO a. F.). Der Kläger begehrt nicht die Feststellung eines streitig gewordenen Rechtsverhältnisses, von dem seine Klageansprüche abhängen, also etwa die Feststellung, daß zwischen ihm und der Beklagten ab 1. Juni 1974 ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Vielmehr macht er das Bestehen eines weiteren Schadenersatzanspruchs geltend, der von dem Bestehen seiner Leistungsansprüche abhängt.

Der Feststellungsantrag ist auf die Verpflichtung der Beklagten gerichtet, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der unterbliebenen Zahlung über den mit der Leistungsklage geltend gemachten Zinsanspruch hinaus entstanden ist oder noch entstehen wird. Die Frage, ob eine Verpflichtung zum Schadenersatz jetzt oder künftig entsteht, gehört zum materiellen Recht. Sie ist mit der Frage des Feststellungsinteresses nicht identisch. Zur Annahme eines Feststellungsinteresses genügt es, wenn der Kläger zusätzlich dartut,



warum ihm daran gelegen ist, alsbald eine gerichtliche Bestätigung seiner Rechtsauffassung zu erlangen, daß die von ihm behauptete Verpflichtung der Beklagten besteht (vgl. BAG 15, 174 [179 f.] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu A I 2 der Gründe]). Ein solches Interesse des Klägers ist anzuerkennen. Der Kläger kann eine gerichtliche Entscheidung erwirken, die mit Rechtskraftwirkung zwischen beiden Parteien feststellt, daß die Beklagte ihm von dem Zeitpunkt an, in dem sie sich mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet, auch einen etwa über die geltend gemachten Zinsen hinaus entstehenden Schaden ersetzen muß. Die Beklagte kann dann, auch wenn sie den später bezifferten Schaden bestreitet, nicht mehr einwenden, sie habe erst von einem späteren Zeitpunkt an für weiteren Verzugschaden aufzukommen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Triebfürst

Dr. Gundelach Polcyn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)